

Adolf Friedrich IV., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn Herrn Adolph Friedrich, Herzogen zu Mecklenburg ... Contributions-Edict vom Jahr 1782 : Neu-Strelitz den 24. November 1782**

Neubrandenburg: gedruckt bey Christian Gottlob Korb, [1782]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1832708020>

Druck Freier  Zugang



Mkl K

345



M. 16. K.  
345.

Des 12

52.

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Adolph Friedrich,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,  
Schwerin und Razeburg, auch Grafen zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. ic.

CONTRIBUTIONS-  
EDICT

vom Jahr 1782.

Neu-Strelitz den 24. November 1782.



Neubrandenburg,

gedruckt bey Christian Gottlob Korb,

Herzoglichen Hofbuchdrucker.

52

Im Namen des Königs von Preußen

Seiner

Majestät Friedrich Wilhelm

der Dritte, Königl. Preuss. General-Landwirthschafts-Rath, in Sachen  
der Landwirthschaft, und dessen in Beziehung  
auf die Landwirthschaft und Landbau

CONTRIBUTIONS-  
EDICT

vom Jahr 1782.

Den Stills der 24. October 1782.

Landwirthschafts-Rath

Geheim-Regierungsrath Christian Gottlob Herzog

Landwirthschafts-Rath

52.  
Von Gottes Gnaden

Wir Adolph Friedrich,  
Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raze-  
burg, auch Graf zu Schwerin, der Lande  
Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

**S**üßen, nebst Entbietung Unserß  
gnädigsten Grusses, denen von der Ritter-  
schaft, auch Bürgermeistern, Richtern und  
Räthen in den Städten, und sonst allen und jeden Unsern  
Unterthanen und Landes-Eingesessenen, hiemit zu wissen:  
Nachdem Wir auf dem disjährligen Land-Tag zu Malchin  
die ordentliche Landes-Contribution zu Garnisons-Fortifica-  
tions-Regations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Creys-  
Tägen, auch Cammer-Zielern, für dieses Jahr, nach  
Innhalt des, unterm 18. April Anno 1755. errichteten Erb-  
Vergleichs, Unserer getreuen Ritter- und Landschaft ver-  
kündiget, diese auch, zu Erlegung solcher Contribution sich  
unterthänigst schuldig und bereit erkläret, mithin den, in  
ersagtem Erb-Vergleich festgesetzten Modum contribuendi,  
zum Zweck Unserß darnach zu erlassenden Landes-Fürst-  
lichen Contributions-Edicts, übergeben, und zugleich den,  
wegen der ordentlichen zum Antheil der Ritterschaft, auf-  
zubringenden Necessarien, auf eine jede steuerbare Hufe der  
Adelichen

52

Adelichen Güter, auch der Städtischen Cämmerey- und Deconomey-Dörfer, über die, von jeder Hufe zu erlegende Contribution von Neun Reichsthaler R.  $\frac{2}{3}$  annoch beliebten 1 Rthlr. 40 fl. R.  $\frac{2}{3}$ , mit zu verkündigen, unterthänigst gebeten:

Daß demnach von allen und jeden steuerpflichtigen Hufen in den Adelichen Gütern, auch Städtischen Cämmerey- und Deconomey-Dörfern, folgendermaßen zu steuren:

Ein Bau-Mann	=	=	10	Rthlr.	40	fl.
Ein Halb-Pflüger	=	=	5		20	—
Ein Cossate	=	=	2		34	—

Diese Hufen-Steuer soll nach dem neuen rectificirten Hufen-Catastro eingenommen, und in R.  $\frac{2}{3}$  erleget, auch von obgedachten Gütern und Dörfern 14 Tage vor Weihnachten in den Land-Kasten gebracht, und in zweyen Terminen, als auf Weihnachten und Fastnacht, an Unsere Renthey hinweg daraus, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. Decemb. 1762 §. 4., nach der darin verglichenen und garantirten Hufen-Zahl, bezahlet werden. Hiebenebst steuren die, in mehr beschriebenen Gütern und Dörfern, auffer den Hufen wohnende freye Leute, nach der, zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft in dem Erb-Vergleich festgesetzten Norm, folgendergestalt:

- 1) Die Glas-Hütten-Meister, oder  
     Vice-Meister                   =                   =                   =                   20 Rthlr.
  - 2) Die Glas-Hütten-Gesellen                   =                   =                   4  
     Wenn der Grund-Herr selbst  
     Glase-Meister ist, so giebt er  
     nichts: ein jeder Gesell aber  
     das obbenannte.
  - 3) Die Kessel- und Sensen-Träger                   =                   =                   6  
     Deren Gesellen                   =                   =                   2  
     Deren Jungen                   =                   =                   1
- 4) Ein

4) Ein Handwerks-Mann	=	=	2 Rthlr. 24 fl.	
5) Die Papier-Macher	=	=	4	—
6) Die Müller, sie seyn Korn- Wälz- Graupen- Grüz- Stamp- und Schneide zc. Pacht- oder Erb-Müller	=	=	3	—
7) Ziegel- Kalk- und Potasch-Brenner	=	=	3	—
8) Theer-Schwäler	=	=	3	—
9) Salpeter-Sieder	=	=	3	—
10) Molden- und Stab-Holz-Hauer	=	=	3	—
11) Spon-Reisser	=	=	3	—
12) Lementirer	=	=	3	—
13) Säger	=	=	3	—
14) Decker	=	=	3	—
15) Teich- und andere Gräber	=	=	3	—
Wenn diese von Num. 7. bis 15. benannte, als Handwerker in den Gütern leben, freye und nicht unterthänige und zum Gute gehörige Leute sind.				
16) Künstler und Schul-Meister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihren Handwerk	=	=	2	—
17) Eine Grüz-Querre, so nicht auf Adlichen Höfen oder in den Mühlen ist	=	=	5	—
18) Ledige und freye Manns-Pers- sonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	=	=	4	—
19) Ledige und freye Weibs-Pers- sonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	=	=	2	—
20) Die Pacht-Fischer	=	=	2	—
21) Die Pensionarien von ihrem Eigenthum, als eine ordent- liche Kopf-Steuer	=	=	10	—

22) Die

22) Die Holländer	=	5 Rthlr.	
23) Die Pacht-Schäfer	=	3	
24) Die Krug-Lagen-Inhaber	=	2	24 fl.

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuren, wird vestgesetzt:

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmal.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmal, oder, wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmal als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich 2 oder mehr Güter und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmal.
- e) Die Pächter, welche nur Bauer-Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hufener angesehen werden und von den Hufen steuren müssen.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von denen übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Orts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern, in curranter gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Guts-Herrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder von den Pächtern eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termino, in den Land-Kasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unte

58  
unter Abgebung vorbeschriebener richtigen Specifica-  
tion, an Unserer Renten, entrichtet werden.

In Ansehung der Städtischen Contribution behält es bey demjenigen, was in dem Eingangs angezogenen Erb-Vergleich vom 18. April 1755. von S. 47. bis 68. zwischen Uns und E. E. Ritter- und Landschaft, verglichen und festgesetzt, sein Bewenden.

Es wird aber die, aus Unsern Städten, nach sothanem Vergleich, aufkommende Contribution, nicht in den Land-Kasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

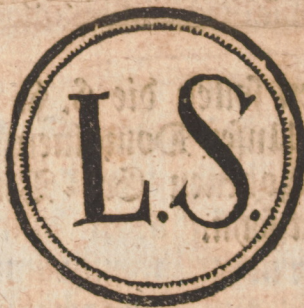
Im übrigen sollen die S. S. 84. und 86. wie auch, in Ansehung Unser Domainen, die S. S. 69. 70. 71. des mehr angezogenen Erb-Vergleichs, anhero wörtlich wiederholet seyn.

Ob auch gleich der Betrag der disjähri- gen und künftigen Contribution, aus den Städtischen und Deconomen-Dörfern in den Land-Kasten gehet; so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des S. 93. des Erb-Vergleichs in den vorhin festgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterschaftlichen Contri-

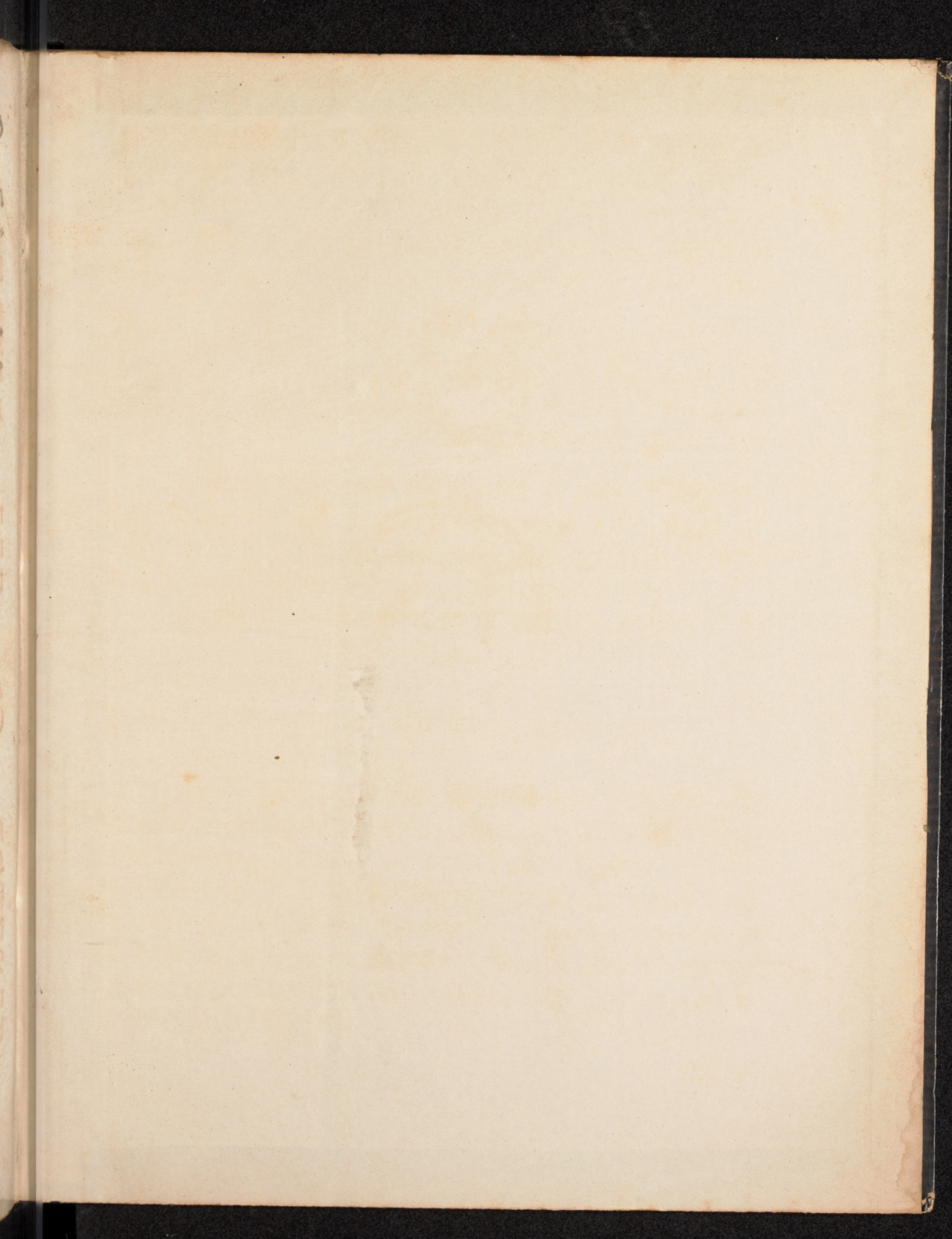
Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser den  
Hufen specificè besonders entrichtet.

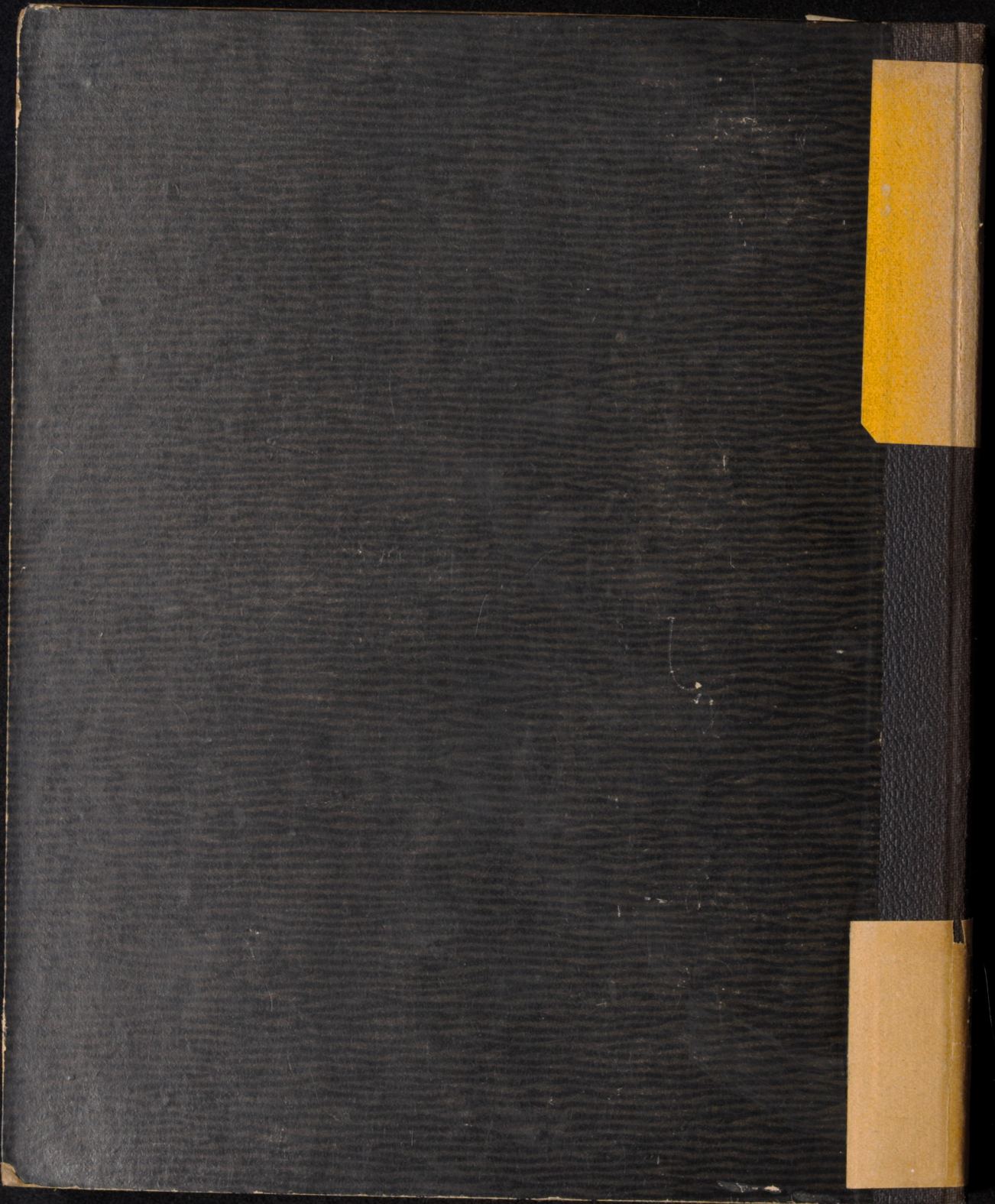
Wir gebiethen und befehlen demnach allen und  
jedem, daß ein jeder das Seinige, und zwar bey  
Strafe auf des Säumigen Schaden und Unkosten  
ohnfehlbar ergehender Execution, vorbeschriebenermas-  
sen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Contributions-  
Edict, unter Unserm Herzogl. Insiegel, gewöhnli-  
chermassen publiciret. Gegeben. Neu-Strelitz,  
den 24sten November 1782.



*in Wrecksa auf dem See*

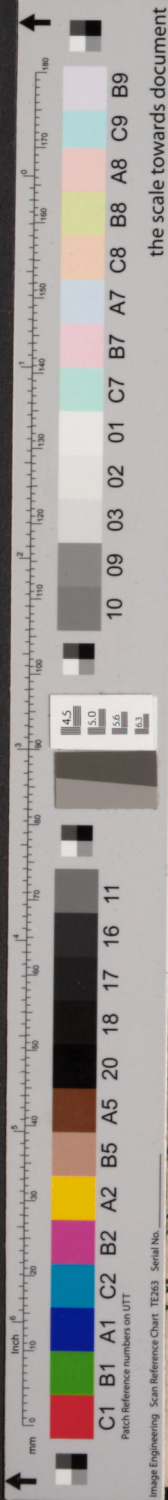




Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1832708020/phys\\_0012](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1832708020/phys_0012)

**DFG**



58.

Mann	"	"	2	Rthlr. 24 Bl.
icher	"	"	4	—
le seyn Korn: Walf:				
rüz: Stamp: und				
acht: oder Erb-Müller			3	—
Potash-Brenner			3	—
r	"	"	3	—
er	"	"	3	—
Stab-Holz-Hauer			3	—
"	"	"	3	—
"	"	"	3	—
"	"	"	3	—
ere Gräber			3	—
von Num. 7. bis 15.				
als Handwerker in				
leben, freye und				
inige und zum Gute				
ie sind.				
Schul-Meister, wenn				
oerf treiben, steuren				
andwerk			2	—
uerre, so nicht				
Höfen oder in				
ist			5	—
ie Manns: Per-				
ie dienen können				
llen			4	—
ere Weibs: Per-				
sie dienen können				
llen			2	—
ischer			2	—
arien von ihrem				
als eine ordent-				
steuer			10	—

22) Die